

Schleswig-Holstein

Der echte Norden

Das pädagogische Konzept der Offenen Ganztagschule

03.11.2020

Britta Vollertsen



Schleswig-Holstein
Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

1. Das pädagogische Konzept

Ziffer 2.1 g) bis j) der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Ziffer 2.1 g) der Richtlinie Ganzttag und Betreuung:

Die Schule erarbeitet ein **auf Dauer angelegtes pädagogisches Konzept der Offenen Ganzttagsschule** und stimmt dieses mit dem Schulträger und gegebenenfalls mit dem Kooperationspartner, der mit der Durchführung des Betreuungs- bzw. Ganztagsangebots beauftragt wird (Träger nach Ziffer 1), ab.

1. Das pädagogische Konzept

Ziffer 2.1 g) bis j) der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Ziffer 2.1 h) der Richtlinie Ganzttag und Betreuung:

In dem Konzept sind zu beschreiben:

- die pädagogischen Grundsätze
- die Ziele der Ganzttagsschule
- die Kooperationspartnerschaft für die ergänzenden Veranstaltungen
- Ausgestaltung und Finanzierung
- die Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern
- Art, Umfang und Durchführung der Angebote
- Verzahnung mit dem Unterricht
- Zeitstruktur der Unterrichts- und Angebotsgestaltung
- die Mittagsversorgung
- Personal
- Räumlichkeiten

1. Das pädagogische Konzept

Ziffer 2.1 g) bis j) der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Ziffer 2.1 h) Satz 2 der Richtlinie Ganzttag und Betreuung:

Die Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sind im pädagogischen Konzept angemessen zu berücksichtigen.

(Werden die Schülerinnen und Schüler beteiligt? Wie?)

1. Das pädagogische Konzept

Ziffer 2.1 g) bis j) der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Die Schulkonferenz beschließt das pädagogische Konzept, das in das Schulprogramm aufzunehmen ist (Ziffer 2.1 i) der Richtlinie Ganzttag und Betreuung.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Schulgesetz SH **Selbstverwaltung der Schule**

Die einzelne Schule gibt sich zur Ausgestaltung ihrer pädagogischen Arbeit und des Schullebens ein Schulprogramm, das sie der Schulaufsichtsbehörde vorlegt. Vor der Beschlussfassung ist der Schulträger zu hören. Das Schulprogramm ist von der Schulkonferenz in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Maßstab für das Schulprogramm und seine Überprüfung sind insbesondere die pädagogischen Ziele, wie sie in § 4 formuliert sind.

1. Das pädagogische Konzept

Ziffer 2.1 g) bis j) der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Pädagogische Grundsätze und Ziele der Ganzttagsschule

Ziffer 2 der Richtlinie Ganzttag und Betreuung:

Offene Ganzttagsschulen sollen durch die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren außerschulischen Partnern die pädagogischen Ziele von Schule unterstützen. Sie sollen ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen junger Menschen erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen.

Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit

1. Das pädagogische Konzept

Ziffer 2.1 g) bis j) der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Pädagogische Grundsätze und Ziele der Ganzttagsschule

§ 3 Abs. 3 Schulgesetz SH (Selbstverwaltung der Schule)

Die Schulen sollen sich gegenüber ihrem Umfeld öffnen und insbesondere mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe, den Jugendverbänden, den Migrationsfachseinrichtungen sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen kooperieren. (s. auch Ziffer 1 Abs. 1, Ziffer 2 der Richtlinie)

§ 4 Abs. 1 bis 13 Schulgesetz SH (Pädagogische Ziele)

- Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechende Förderung und Ausbildung
- Entwicklung der kognitiven, emotionalen, sozialen, kreativen und körperlichen Fähigkeiten unter Wahrung des Gleichberechtigungsgebots
- Verantwortung für sich und andere im privaten, familiären und öffentlichen Leben, Offenheit des jungen Menschen gegenüber kultureller und religiöser Vielfalt
- gegenseitige Rücksichtnahme und Achtung, konstruktive Zusammenarbeit bei Konflikten und bei unterschiedlichen Interessen (gilt gleichermaßen für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal (§ 34 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5 bis 7))

1. Das pädagogische Konzept

Ziffer 2.1 g) bis j) der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Pädagogische Grundsätze und Ziele der Ganzttagsschule

Beispiel:

Einleitung / Leitsätze

Das pädagogische Konzept der OGTS an der Grundschule XXX basiert auf den schulgesetzlichen Vorgaben und der aktuellen Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganzttagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang G 8 – (Richtlinie Ganzttag und Betreuung) und ist Bestandteil des Schulprogramms.

Beschreibung der Schule und des Schulumfelds, Idee zur OGTS, ggf. Umwandlung bzw. Weiterentwicklung eines bereits vorhandenen Betreuungsangebotes, welche Möglichkeiten lassen sich hieraus ableiten?

WICHTIG: Soweit die Schule bereits Betreuungsangebote in der Primarstufe anbietet („Betreute Grundschule“), müssen diese in die OGTS übergehen. Hierzu muss das pädagogische Konzept Aussagen treffen.

1. Das pädagogische Konzept

Ziffer 2.1 g) bis j) der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Pädagogische Grundsätze und Ziele der Ganzttagsschule

Beispiel

Mit der Offenen Ganzttagsschule wollen wir den Unterricht am Vormittag und die weiteren den Unterricht ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangebote zu einer pädagogischen Einheit und somit zu einem ganztägigen Bildungs- und Erziehungsangebot verbinden. Unsere Ziele sind eine umfassende Förderung aller Schülerinnen und Schüler, die Förderung ihrer sozialen Fähigkeiten und ihres aktiven Freizeitverhaltens und die Reduzierung von Lerndefiziten. Damit wollen wir die Bildungschancen unserer Schülerinnen und Schüler erhöhen, deren individuellen Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen.

Schule ist mehr als Unterricht, Schule ist ein Lebensraum für Kinder. Lehrkräfte arbeiten gemeinsam mit anderen Professionen daran, Unterricht und ergänzende Angebote unter dem Dach von Schule zusammenzuführen und entwickeln so eine neue Lehr- und Lernkultur.

Deshalb verbindet die Offene Ganzttagsschule Unterricht, unterrichtsergänzende Förderung, Hausaufgabenbetreuung, außerunterrichtliche Angebote im Bereich Bewegung, Spiel und Sport, kreative Gestaltung, musisch-kulturell, handwerklich-technisch, naturwissenschaftlich, Umweltbildung, Projekte der Jugendhilfe (außerschulische Jugendarbeit)

Wir begegnen uns offen, verständnisvoll, konstruktiv und mit gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung, jedes Kind erhält die Möglichkeit, seine Persönlichkeit weiterzuentwickeln und verantwortungsbewusst zu handeln, Interessen und Neigungen der Kinder werden berücksichtigt (Wie?)

Rolle der Eltern (Verantwortung, aktive Mitarbeit usw.)

1. Das pädagogische Konzept

Ziffer 2.1 g) bis j) der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Kooperationspartnerschaft für die ergänzenden Veranstaltungen

Ziffer 1 Abs. 3 Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Träger eines Betreuungs- bzw. Ganztagsangebots im Sinne dieser Richtlinie ist der Schulträger oder ein von diesem mit der Durchführung des Betreuungs- bzw. Ganztagsangebots beauftragter Kooperationspartner. Als Kooperationspartner kommen in Betracht Eltern- oder Schulvereine oder eine andere entsprechend beauftragte Institution nach § 3 Abs. 3 SchulG (z.B. freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, sonstige rechtsfähige Maßnahmen- und Projektträger), bei der die Personen, welche zur Durchführung des Betreuungs- und Ganztagsangebotes eingesetzt werden, gemäß § 34 Abs. 6 SchulG beschäftigt sind.

Beispiel

Träger des Offenen Ganztagsangebotes an der Schule (OGTS) ist der Schulträger der Stadt.....

Die Stadt beabsichtigt die Durchführung der Ganztags- und Betreuungsangebote auf einen Kooperationspartner zu übertragen. Das Verfahren, das nach den vergaberechtlichen Vorgaben durchgeführt wird, ist bereits eingeleitet.

Das Ganztags- und Betreuungsangebot wird wesentlich getragen von der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern wie beispielsweise.... (Sportverein, Feuerwehr, VHS, Musikschule, Jugendhilfe.....) KONKRET BENNENNEN!

1. Das pädagogische Konzept

Ziffer 2.1 g) bis j) der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Ausgestaltung der ergänzend zum planmäßigen Unterricht angebotenen weiteren schulischen Veranstaltungen

Ziffer 2.3.1 der Richtlinie Ganzttag und Betreuung in Verbindung mit § 6 SchulG SH

Hierzu gehören

- Mittagspause und Entspannung
- Betreuung und Hilfe bei den Hausaufgaben
- Förderung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischem Bedarf und/oder besonderen Begabungen
- musisch-künstlerische, handwerklich-technische oder naturwissenschaftliche Angebote
- Bewegung, Spiel und Sport,
- Projekte der Jugendhilfe,
- Angebote zur Berufsorientierung und zur Stärkung der Selbstkompetenz

Ziffer 6.2 der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

..... Über die Angebote im Rahmen des pädagogischen Konzepts der Schule und das dafür einzusetzende Personal entscheidet der jeweilige Träger nach Ziffer 1 in Abstimmung mit der Schulleitung.

1. Das pädagogische Konzept

Ziffer 2.1 g) bis j) der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Ausgestaltung der ergänzend zum planmäßigen Unterricht angebotenen weiteren schulische Veranstaltungen (Art, Umfang, Durchführung, Verzahnung mit Unterricht)

Was? Wie? Wo? Wer?

Die Mittagsversorgung (zwingend s. Ziffer 2.1 Richtlinie Ganzttag und Betreuung: An allen Tagen mit Ganztagsbetrieb wird sichergestellt, dass ein Mittagessen eingenommen werden kann.)

Beispiel: Neben einer ansprechenden gesunden Ernährung dient der pädagogische Mittagstisch dem Erleben einer Gemeinschaft in familienähnlicher Atmosphäre mit Tischsitten und dem Austausch nach der Unterrichtszeit. Die Selbständigkeit der Kinder wird unter anderem durch einen wechselnden Tischdienst gefördert. Das Mittagessen findet (in der Mensa / Speiseraum ...) statt. Das Essen wird geliefert von Die Betreuung wird gewährleistet.

Die Hausaufgabenbetreuung

*Beispiel: Die Lernzeit/ Hausaufgabenbetreuung wird durch die Betreuungskräfte des sichergestellt und zusätzlich- soweit möglich- durch ehrenamtliche, z. B. Lernpaten unterstützt. Standards zur Hausaufgabenbetreuung und deren Erledigung werden gemeinsam mit den Lehrkräften erarbeitet, festgelegt und den Eltern schriftlich mitgeteilt. Zwischen Lehrkräften und OGTS-Mitarbeiter*innen erfolgt ein regelmäßiger Austausch.*

1. Das pädagogische Konzept

Ziffer 2.1 g) bis j) der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Ausgestaltung der ergänzend zum planmäßigen Unterricht angebotenen weiteren schulische Veranstaltungen (Art, Umfang, Durchführung, Verzahnung mit Unterricht)

Was? Wie? Wo? Wer?

Beispiele:

Kurse (konkret benennen! Was steht schon fest? Was ist noch geplant?)

Folgende sportliche, sprachliche, musisch-künstlerische, naturwissenschaftliche.... Angebote in Zusammenarbeit mit der Musikschule, dem Sportverein ... , freiberuflichen Anbietern sind bereits vereinbart / geplant: Was? Wie? Wo? Wer? Die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe ist selbstverständlich. Alterstypische Vorlieben sowie die Neigungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler werden bei der Auswahl der Kurse berücksichtigt. Die Kursangebote werden in Abstimmung mit der Schulleitung, den Eltern und dem Träger festgelegt.

Der regelmäßige Austausch zwischen der Schulleitung, den Lehrkräften und dem weiteren Ganzttagpersonal sichert die Verzahnung der unterrichtsergänzenden Angebote mit dem Unterricht. Es sind gemeinsame Projekttagge vorgesehen.

1. Das pädagogische Konzept

Ziffer 2.1 g) bis j) der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Die Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern

Ziffer 6.4 der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Mit Ausnahme der Beschäftigten des Schulträgers ist mit jedem Kooperationspartner oder mit jeder Person, die nach Ziffer 6.2 Betreuungs- und Ganztagsangebote durchführt, eine Vereinbarung durch den Träger nach Ziffer 1 zu schließen. Diese regelt insbesondere die Dauer des Vertrages, die Aufgaben, den Umfang der Weisungsbefugnis der Schulleitung gegenüber der Ganztags- oder Betreuungskraft und die Beendigung des Vertrages

- Ist der Kooperationspartner und sein Personal geeignet?
- Wie wird die Zusammenarbeit zwischen Kooperationspartner, Schule und Träger sichergestellt (Wer ist Ansprechpartner?)
- Wie wird die Weitergabe und der Transparenz von Informationen, Abläufen und Entscheidungen gewährleistet?

1. Das pädagogische Konzept

Ziffer 2.1 g) bis j) der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Das Personal

Ziffer 6.2 der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Für die Durchführung von Betreuungs- und Ganztagsangeboten kommt der in § 17 Abs. 3 Satz 1 SchulG genannte Personenkreis in Betracht. Über die Angebote im Rahmen des pädagogischen Konzepts der Schule und das dafür einzusetzende Personal entscheidet der jeweilige Träger nach Ziffer 1 in Abstimmung mit der Schulleitung.

Ziffer 6.3 der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Es muss gewährleistet werden, dass die Personen nach Ziffer 6.2 in der Lage sind, die Angebote im Sinne des pädagogischen Konzeptes zu gestalten und durchzuführen. Von ihnen darf keine Gefährdung für das Wohl der an den Betreuungs- und Ganztagsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ausgehen.

Ziffer 6.4 der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Mit Ausnahme der Beschäftigten des Schulträgers ist mit jedem Kooperationspartner oder mit jeder Person, die nach Ziffer 6.2 Betreuungs- und Ganztagsangebote durchführt, eine Vereinbarung durch den Träger nach Ziffer 1 zu schließen. Diese regelt insbesondere die Dauer des Vertrages, die Aufgaben, den Umfang der Weisungsbefugnis der Schulleitung gegenüber der Ganztags- oder Betreuungskraft und die Beendigung des Vertrages

1. Das pädagogische Konzept

Ziffer 2.1 g) bis j) der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Das Personal

Beispiel: *Das Ganztags- und Betreuungsangebot berücksichtigt das Alter, den Entwicklungsstand sowie der Interessen und der Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und erfordert daher pädagogisch geeignetes Personal, das der Schulträger / der Träger entsprechend der Richtlinie Ganzttag und Betreuung in Abstimmung mit der Schulleitung einsetzt.*

Neben der Eignung des weiteren pädagogischen Ganztagspersonals ist eine gute und regelmäßige Kooperation mit der Schulleitung, den Lehrkräften, den weiteren in Schule Tätigen und den Eltern eine zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Ganzttagsschule.

*Das Ganztagsteam besteht aus der (z. B. Erzieher, sozialpäd. Assistenz, sozial erfahrene Betreuungskräfte, ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, FSJ-lern usw.) Für die Koordination der Ganztags- und Betreuungsangebote steht eine Fachkraft zur Verfügung, die sich eng mit der Schulleitung abstimmt. Für die Durchführung der Kurse sind geeignete Kursleitungen (ggf. in Abstimmung mit den weiteren Kooperationspartnern vorgesehen. Die im Rahmen der Offenen Ganzttagsschule anfallenden Verwaltungsaufgaben übernimmt das Personal des Schulträgers / des Trägers.....*

*Verbindliche Absprachen sowie ein regelmäßiger Austausch zwischen Schulleitung, Lehrkräften und dem weiteren Ganztagspersonal sind selbstverständlich und werden durch gewährleistet. Gemeinsame Fortbildungen und Schulentwicklungstage von Lehrkräften und den Ganztags-Mitarbeiter*innen (z. B. über die SAG SH) tragen zur Verzahnung der verlässlichen Schulzeit und dem Ganztagsangebot bei.*

1. Das pädagogische Konzept

Ziffer 2.1 g) bis j) der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Art und Umfang der Angebote sowie Zeitstruktur der Unterrichts- und Angebotsgestaltung

Offene Ganzttagsschule in der Schule
 voraussichtlicher Angebotsplan

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7.00-8.00	Betreuung Kl. 1- 4	Betreuung Kl. 1- 4	Betreuung Kl. 1- 4	Betreuung Kl. 1- 4	Betreuung Kl. 1- 4
8.00-12.00/13.00	Unterricht Kl.1- 4	Unterricht Kl.1- 4	Unterricht Kl.1- 4	Unterricht Kl.1- 4	Unterricht Kl.1- 4
	<i>Anm: Verlässlicher Unterricht in der Klassenstufe 1 und 2 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und in der Klassenstufe 3 und 4 von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr</i>				
12.00 - 12.30	Mittagessen Kl. 1+2	Mittagessen Kl. 1+2	Mittagessen Kl. 1+2	Mittagessen Kl. 1+2	Mittagessen Kl. 1+2
13.00 - 13.30	Mittagessen Kl. 3+4	Mittagessen Kl. 3+4	Mittagessen Kl. 3+4	Mittagessen Kl. 3+4	Mittagessen Kl. 3+4
12.30-13.30	Hausaufgaben und Bewegung Kl. 1+2	Hausaufgaben und Bewegung Kl. 1+2	Hausaufgaben und Bewegung Kl. 1+2	Hausaufgaben und Bewegung Kl. 1+2	Hausaufgaben und Bewegung Kl. 1+2
13.30-14.00	Entspannung und Spiel Kl. 1+2	Entspannung und Spiel Kl. 1+2	Entspannung und Spiel Kl. 1+2	Entspannung und Spiel Kl. 1+2	Entspannung und Spiel Kl. 1+2
13.30 - 14.30	Hausaufgaben und Bewegung Kl. 3+4	Hausaufgaben und Bewegung Kl. 3+4	Hausaufgaben und Bewegung Kl. 3+4	Hausaufgaben und Bewegung Kl. 3+4	Hausaufgaben und Bewegung Kl. 3+4
14.30 - 16.00	Angebote s. u.	Angebote s. u.	Angebote s. u.	Angebote s. u.	Angebote s. u.
16.00 - 17.00	Spätbetreuung	Spätbetreuung	Spätbetreuung	Spätbetreuung	Spätbetreuung

Montag bis Freitag ab 14.30 - 16.00 Uhr verschiedene Angebote von Kooperationspartnern und weiterem päd. Personal (Werken, Tanz, Theater, Kochen, NaWi, Garten-AG, Musik u. a. -s. Ausführungen im päd. Konzept-)

1. Das pädagogische Konzept

Ziffer 2.1 g) bis j) der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Finanzierung

Ziffer 6.1 der Richtlinie Ganzttag und Betreuung:

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist abhängig von einer Komplementärfinanzierung von mindestens 50 Prozent der Gesamtausgaben.

Diese kann insbesondere aus Zuschüssen der Schulträger und durch Eigenleistungen der Träger nach Ziffer 1, anderen öffentlichen Mitteln, Spenden und Beiträgen der Eltern erbracht werden.

Elternbeiträge dürfen für Betreuungs- und Ganztagsangebote erhoben werden, jedoch nicht zum Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme führen.

Beispiel

Die Finanzierung der Ganztags- und Betreuungsangebote einschließlich des Mittagsangebots erfolgt über den Schulträger, Elternbeiträge, Fördermittel des Landes und Spenden des Fördervereins

Elternbeiträge werden so gestaltet, dass sie nicht zum Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme an Ganztags- und Betreuungsangeboten führen können (Sozialstaffeln, Geschwisterermäßigungen).

1. Das pädagogische Konzept

Ziffer 2.1 g) bis j) der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Die Räumlichkeiten

Ziffer 2.1 e) der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Der Ganzttagsschulbetrieb wird in geeigneten Räumen der Schule oder in anderen vom Schulträger bezeichneten Räumen durchgeführt.

Beispiel

Die Ganztags- und Betreuungsangebote finden grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Schule und auf dem Schulgelände statt. Die Schule verfügt über drei ansprechende große Räume, in denen die Kinder spielen, basteln und arbeiten können. Außerdem stehen die Sporthalle mit Sportplatz, der Werkraum, der Kunstraum, der Schulwald, ein Musikraum und eine Schulküche sowie zur Verfügung.

Einige Aktivitäten finden mit Einverständnis der Eltern außerhalb des Schulgeländes statt, wie die Segel-AG und die Golf-AG.

Das Mittagessen wird im Speiseraum neben der Küche im Schulgebäude eingenommen. Der Schulhof steht mit seinen Spielgeräten während des Nachmittags zur Verfügung.

1. Das pädagogische Konzept

Ziffer 2.1 g) bis j) der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Ferienbetreuung

Die vom Land nach der Richtlinie Ganzttag und Betreuung gewährte Förderung von Ganztags- und Betreuungsangeboten beschränkt sich auf die Unterrichtszeit; Zuwendungen für die Ferienbetreuung sind somit ausgeschlossen. Es ist jedoch möglich, dass das pädagogische Konzept der Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger eine Ferienbetreuung vorsieht.

Voraussetzung (insb. im Hinblick auf den Versicherungsschutz durch die Unfallkasse):

- Betreuungsangebote während der Ferienzeiten sind Bestandteil des pädagogischen Konzepts der Schule bzw. des Schulprogramms und erfüllen inhaltlich den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.
- Die Betreuungsangebote werden unter der pädagogischen und organisatorischen Verantwortung der Schule durchgeführt. Dies ist z.B. gesichert, wenn der Betreuungsplan zwischen der Schulleitung und der Leitung des Betreuungsteams abgestimmt wird, die Erreichbarkeit der Schulleitung oder deren Vertretung in den Ferienzeiten gewährleistet ist und alle Angebote in den Ferien einen Bezug zum pädagogischen Auftrag der Schule haben.
- Die Aufsichtspflichten sind durch die Schule wahrzunehmen und die Schulleitung muss gegenüber den Betreuungskräften weisungsberechtigt im Rahmen von § 33 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes sein. Grundsätzlich kann diese Aufsichtspflicht gemäß § 17 Abs. 3 Schulgesetz auf den Träger und das dort beschäftigte Personal übertragen werden.

Das pädagogische Konzept muss hierzu sowie zur Finanzierung Aussagen treffen.

1. Das pädagogische Konzept

Ziffer 2.1 g) bis j) der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Evaluation

§ 3 Abs. 1 Satz 2 Schulgesetz SH

Selbstverwaltung der Schule

Die einzelne Schule gibt sich zur Ausgestaltung ihrer pädagogischen Arbeit und des Schullebens ein Schulprogramm, das sie der Schulaufsichtsbehörde vorlegt. Vor der Beschlussfassung ist der Schulträger zu hören. Das Schulprogramm ist von der Schulkonferenz in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Maßstab für das Schulprogramm und seine Überprüfung sind insbesondere die pädagogischen Ziele, wie sie in § 4 formuliert sind.

Beispiel: *Die Ganztags- und Betreuungsangebote werden in regelmäßigen Abständen gemeinsam mit der Schulleitung, den Lehrkräften, dem Schulträger, der Kooperationspartner sowie der Eltern evaluiert. Die Schülerinnen und Schüler sind in geeigneter Weise einzubeziehen. Die Ergebnisse werden für kontinuierliche Anpassungen und Verbesserungen genutzt.*

1. Das pädagogische Konzept

Ziffer 2.1 g) bis j) der Richtlinie Ganzttag und Betreuung

Vielen Dank!

Britta Vollertsen
MBWK, III 202
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel
T: +49 431 988-2468
F: +49 431 988-613-2468
Britta.Vollertsen@bimi.landsh.de

Carola Kumstel
MBWK, III 203
Brunswiker Str. 16-22
24105 Kiel
Tel.: 0431/ 988-2476
Fax: 0431/988-613 2476
E-mail: Carola.Kumstel@bimi.landsh.de
Bildungsportal: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/BildungHochschulen/Ganzttagsschule_T/ganzttagsschule.html